

Geschäftsgeheimnisse zielen auf den Schutz kaufmännischen Wissens. Sie betreffen alle Konditionen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können. Dazu gehören unter anderem Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten oder Bezugsquellen. Auch **konkrete Vertragsgestaltungen** (Hervorhebung durch Unterzeichner) können als Geschäftsgeheimnis geschützt sein (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09. Februar 2012 – 5 A 166/10, juris, Rn. 93 m.w.N.).

Ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen, ermittelt die Behörde durch Beteiligung des Dritten nach § 8 Abs. 1 IFG. Ein Unternehmen, dessen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sein **könnten**, ist als Dritter zu beteiligen. Dem Unternehmen ist Gelegenheit zur Darlegung zu geben, ob es sich (nach dortiger Auffassung) um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt (vgl. Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz IFG Kommentar, § 6 Rn. 52-55).

Die Behörde entscheidet sodann nach sorgfältiger Prüfung in der auch die Ausführungen des zu beteiligenden Dritten zu berücksichtigen sind, ob es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Eine Entscheidung ohne Anhörung des betroffenen Dritten würde dem rechtsstaatlich gebotenen Anspruch auf rechtliches Gehör widersprechen, soweit – wie hier – Anhaltspunkte vorliegen, dass Belange Dritter – hier des Julia Stoschek Collection e.V. und der Julia Stoschek Collection GmbH – berührt sind (vgl. Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz IFG Kommentar, § 6 Rn. 55, 61, 62).

Insofern konnte ich Ihnen den jeweiligen Mietzins für den Zeitraum bis 2022 ohne Anhörung der o.g. Betroffenen lediglich deshalb bestätigen, weil diese Informationen durch die betroffenen Dritten selbst in der Presse thematisiert und letztlich aus diesem Grunde einem unbegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht worden sind. Der gezahlte Mietzins wäre ansonsten ein geradezu typisches Beispiel für ein Geschäftsgeheimnis gewesen, an dessen Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden kann.

Ihre Auffassung, dass eine Drittbeteiligung hier entbehrlich sei, beruht dementsprechend auf einer zwar für nicht mit der Materie Befasste verständlichen, aber dennoch grundlegenden Verkennung des Begriffs des „Geschäftsgeheimnisses“. Dies zeigt sich auch darin, dass Sie bei der Prognose des zeitlichen Verwaltungsaufwandes eine Parallele zu „geheimen“ Ausarbeitungen des Auswärtigen Amtes bzw. des Verteidigungsministeriums ziehen.

Wie bereits mitgeteilt ist (weiterhin) absehbar, dass bei Bearbeitung Ihres Antrages ein Verwaltungsaufwand von deutlich über 30 Minuten entsteht, so dass es sich hier offenkundig nicht um eine einfache Auskunft handelt.

Eine gebührenfreie Bearbeitung Ihres Anliegens ist dementsprechend nicht möglich. Meine diesbezügliche Prognose im Schreiben vom 12.04.2021, die von einem Zeitaufwand von ca. fünf Stunden ausgeht, entspricht bei einem Vertragswerk von 25 Seiten und zwei notwendigen Anhörungsverfahren der behördlichen Erfahrung. Einer Prognose ist es naturgemäß immanent, dass Abweichungen nach oben oder unten möglich sind.

Ich darf Sie dementsprechend bitten, kurz zu bestätigen, dass Sie in Kenntnis der voraussichtlich entstehenden Gebühren an Ihrem Antrag festhalten. Sobald eine entsprechende Rückmeldung vorliegt, werde ich die Drittbeteiligungsverfahren einleiten.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, den BfDI um Vermittlung zu bitten. Es ist zu erwarten, dass dieser bestätigt, dass der durch die Prüfung auf etwaige Versagungsgründe ausgelöste Verwaltungsaufwand im Rahmen der Gebührenerhebung zu berücksichtigen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

